

Begründung

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Almstorfer Moor“

Allgemeine Vorbemerkungen

Anlass und Erforderlichkeit der Schutzgebietsausweisung

Anlass für die Neufassung der Naturschutzgebietsverordnung ist die Richtlinie 92/43/EWG¹ des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), im Folgenden als FFH-Richtlinie bezeichnet. Die FFH-Richtlinie fordert von den Mitgliedsstaaten die Meldung einer Kulisse von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung zum Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes „Natura 2000“. Dieses besteht aus den sogenannten Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (kurz FFH-Gebieten) und den Europäischen Vogelschutzgebieten². Die Auswahl dieser Gebiete erfolgte ausschließlich nach fachlichen Kriterien anhand der Bedeutung der Gebiete für die Lebensraumtypen des Anhangs I und die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten. Das Land Niedersachsen ist im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie verpflichtet, die von der EU anerkannten europäischen FFH- und Vogelschutzgebiete zu geschützten Teilen von Natur- und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG³) und in einem günstigen Erhaltungszustand⁴ zu erhalten. Dieser Vorgang wird als Sicherung bezeichnet. Das Land hat diese Aufgabe auf die Landkreise übertragen. Der Landkreis Uelzen erfüllt damit eine Landesaufgabe im übertragene Wirkungsbereich.

Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird und es nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der vorkommenden Lebensraumtypen und Arten kommt (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Die bestehende Naturschutzgebietsverordnung vom 2. Februar 1987 erfüllt die Anforderungen an die Sicherung inhaltlich nicht vollständig und muss daher neu gefasst werden.

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).

² Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

³ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

⁴ Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen, Anhang der Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen, NLWKN 2012.

Verhältnis zu anderen gesetzlichen Regelungen

Die Verbote und Freistellungen der Verordnung sind in das geltende Recht eingebettet. Weitergehende Bestimmungen werden durch die Verordnung also nicht aufgehoben oder ersetzt. Hierzu zählt zum Beispiel die erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung von gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG) oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere (§ 44 BNatSchG). Eine Freistellung in der Verordnung bedeutet also nicht, dass eine bestimmte Handlung keinen Beschränkungen auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Regelungen (z. B. bau- oder waldrechtlich) unterliegt. Sie bedeutet lediglich, dass die Handlung nach dieser Verordnung nicht ausdrücklich verboten ist.

Bestimmungen zu Inhalt und Schranken des Eigentums

Zur Erreichung des Schutzzwecks sind auch Regelungen erforderlich, die Flächen im Privateigentum betreffen. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung ist dies mit Artikel 14 des Grundgesetzes⁵ vereinbar (vgl. Artikel 14 Abs. 1 und 2 GG: „(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt. (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“). Wenn ausreichend Raum für die private Nutzung des Eigentums bleibt und eine bestehende Nutzung des Grundstücks nicht grundsätzlich verboten wird, sind die Einschränkungen ohne Entschädigung hinzunehmen. Dabei ist zu beachten, dass jedes Grundstück situationsgebunden ist. So ist beispielsweise die Lage an einem Gewässer oder das Vorhandensein wertvoller Biotope eine Eigenschaft des Grundstücks, die zu einer besonderen Verpflichtung gegenüber der Allgemeinheit führen kann. Eine Entschädigungspflicht nach § 68 Abs. 1 BNatSchG kommt nur in Betracht, wenn die Bewirtschaftungseinschränkungen dergestalt sind, dass sie die Fortsetzung einer wirtschaftlich sinnvollen Nutzung ausgeschlossen erscheinen lassen und der Eingriff in das Eigentum nicht mehr zumutbar wäre und daher zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Zuständige Naturschutzbehörde

Im Verordnungstext wird an verschiedenen Stellen auf die zuständige Naturschutzbehörde verwiesen. Zuständige Naturschutzbehörde für die Überwachung der Vorschriften der Verordnung ist der Landkreis Uelzen als Untere Naturschutzbehörde. Dies gilt auch für die Erteilung von Befreiungen oder Zustimmungen, die Entgegennahme von Anzeigen oder die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

Beschreibung und Darstellung des Gebietes (§ 1)

Zur Lage, Größe und inhaltlichen Beschreibung des Gebietes wird im Wesentlichen auf § 1 und § 2 der Verordnung hingewiesen.

⁵ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546).

Kartenanlagen

Bestandteil der Verordnung ist die maßgebliche und mitveröffentlichte Verordnungskarte (Anlage) im Maßstab 1:5.000. Die Karte dient der Lage und Abgrenzung des Naturschutzgebietes (NSG) „Almstorfer Moor“. Sie enthält die rechtlich bindenden räumlichen Festlegungen der Verordnung. Dies umfasst die Abgrenzung des Gebietes sowie den räumlichen Geltungsbereich bestimmter Verbote, Zustimmungsvorbehalte und Freistellungen. In der maßgeblichen Karte werden folgende Bereiche konkret dargestellt:

1. Grenze des NSG.

Das NSG beginnt an der Innenseite der dargestellten grauen Linie. Die heutige Abgrenzung entspricht der Abgrenzung der Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das NSG „Almstorfer Moor“ in der Gemeinde Himbergen, Landkreis Uelzen vom 2. Februar 1987. Es ist Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH)Gebietes Nr. 244 „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“ (DE 2830-332).

2. Gewässer einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 9, § 4 Abs. 3 Nr. 3 lit. e und g.
3. Ackerfläche gemäß § 4 Abs. 3 Nrn. 1 und 2.
4. Dauergrünland gemäß § 4 Abs. 3 Nrn. 1 und 3.

Verhältnis zu anderen geschützten Teilen von Natur- und Landschaft

Das NSG „Almstorfer Moor“ ist Bestandteil des FFH-Gebietes „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“. Das bedeutend größere, das NSG umschließende Landschaftsschutzgebiet „Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf“ ist mit etwa 190 ha ebenfalls Teil dieses FFH-Gebietes.

Schutzgegenstand und Schutzzweck (§ 2)

Der allgemeine Schutzzweck richtet sich nach § 23 Abs. 1 BNatSchG. Er zielt auf den Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen ab, der im Folgenden näher bestimmten wild lebenden, schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten sowie auf den Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Der Ostteil des Schutzgebietes ist durch einen lichten Erlen- und Weidenbruchwald mit ehemaligen wassergefüllten Torfstichen geprägt. Im Westen befindet sich ein extensiv bewirtschafteter Kiefern-mischwald. Zwischen diesen beiden Bereichen liegen zwei landwirtschaftliche Nutzflächen. Die nördliche Fläche ist Grünland und wird aktuell als Mähwiese genutzt; die südliche hat den Status Ackerland, ist jedoch derzeit eine Blühfläche.

Das NSG ist mit den darin vorkommenden Stillgewässern eines der bedeutendsten Amphibiengebiete in Niedersachsen und ist aus diesem Grund besonders schutzbedürftig und schutzwürdig.

Es beherbergte das europaweit letzte bekannte Vorkommen der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) in der atlantischen Region und ist daher von herausragender Bedeutung für die Repräsentanz dieser Art im Netz Natura 2000. Trotz einiger Schutzmaßnahmen ging der Bestand stetig zurück. Ein letzter Nachweis konnte in einem Gewässer im Jahr 2006 erfolgen.

Darüber hinaus ist das Gebiet wertvoller Lebensraum für weitere schützenswerte Amphibien wie den Kammmolch (*Triturus cristatus*), den Moorfrosch (*Rana arvalis*), die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) oder den Laubfrosch (*Hyla arborea*).

Seit 2016 ist das NSG Teil des LIFE Auenamphibien-Projektes (LIFE14 NAT/DE/000171), das den Rückgang ausgewählter Amphibienarten durch die Wiederherstellung geeigneter Lebensräume eindämmen soll.

Der Schutzzweck zielt auf die im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten gemäß FFH-Richtlinie ab. Er dient der Herstellung günstiger Erhaltungszustände dieser vorkommenden Lebensraumtypen und Arten. Sie sind dem Standarddatenbogen⁶ für das FFH-Gebiet 244 „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“ entnommen. Darüber hinaus wurde ein Abgleich mit einer im Jahr 2017 durchgeführten Lebensraumtypenkartierung vorgenommen⁷. Darauf basierend wurden weitere im FFH-Gebiet vorkommende Lebensraumtypen vom NLWKN als nicht signifikant eingestuft.

Hinsichtlich der Verbreitung der Amphibien erfolgte im Jahr 2005 eine Basiserfassung im Auftrag des NLWKN, welche im Auftrag des Landkreises Uelzen im Jahr 2017 aktualisiert wurde⁸.

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Signifikante Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie kommen im NSG „Almstorfer Moor“ nicht vor.

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

1. Rotbauchunke (*Bombina bombina*):

Die Rotbauchunke hatte im FFH-Gebiet „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“ ihre letzten bekannten Vorkommen in der atlantischen Region. Diese herausragende Bedeutung für die Repräsentanz dieser Art im Netz „Natura 2000“ war seinerzeit Anlass zur Meldung als FFH-Gebiet. Das Gebiet ist daher unter dem Blickwinkel der Entwicklung zu

⁶ Standarddatenbögen bzw. vollständige Gebietsdaten aller FFH-Gebiete in Niedersachsen, Stand Juli 2017, korrigiert Januar 2019 – www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Natura 2000 > Downloads zu Natura 2000

⁷ DRACHENFELS, O. v. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2020. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4, 331.

⁸ FISCHER, C. (2017): Aktualisierte Basiserfassung und naturschutzfachliche Bewertung von Amphibienvorkommen in drei FFH-Gebieten (Strothe/Almstorf, Oetzendorf/ Mührgehege, Landgenbrügge) im Landkreis Uelzen, 2016/2017, Gutachten im Auftrag des Landkreises Uelzen (unveröffentlicht).

betrachten. Umfangreiche Untersuchungen im Jahr 2009⁹ bestätigten, dass die Rotbauchunke im FFH-Gebiet als verschollen gilt, sodass das letzte Vorkommen Niedersachsens sich aktuell nur noch auf die Elbtalniederung beschränkt, die der kontinentalen Region zuzuordnen ist. Auch aktuelle Geländebegehungen im Jahr 2017 konnten keine Nachweise der Art im FFH-Gebiet „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“ liefern⁸. Für die Rotbauchunke liegt ein Artenhilfsprogramm vor¹⁰. Darüber hinaus finden im Rahmen des bereits angesprochenen LIFE Auenamphibien-Projektes (LIFE14 NAT/DE/000171) Neuanlagen und Sanierungen von Gewässern statt. Dieses Projekt umfasst auch Wiederansiedlungsmaßnahmen, die im Jahr 2019 im FFH-Gebiet begonnen haben.

2. Kammmolch (*Triturus cristatus*):

Der Kammmolch ist als streng geschützte Art zwar in Deutschland und in Niedersachsen relativ weit verbreitet, vor allem im Bereich der Lüneburger Heide sind allerdings große Bestandslücken feststellbar. Die Gesamtsituation und mutmaßliche Bestandsentwicklung des Kammmolches im FFH-Gebiet „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“ ist auf Grundlage der Ergebnisse der Kartierungen in den letzten 12 Jahren als stabil oder sogar leicht positiv einzuschätzen. Im Jahr 2017 wurde der Kammmolch im NSG „Almstorfer Moor“ in zwei Gewässerbiotopen nachgewiesen⁸, drei Fundorte waren besonders individuenreich.

Der Erhaltungszustand des Kammmolches ist in der atlantischen Region Deutschlands als „unzureichend“ bewertet¹¹.

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Es wurden neben dem Kammmolch weitere Amphibienarten im NSG „Almstorfer Moor“ festgestellt, worunter der Moorfrosch (*Rana arvalis*), der Laubfrosch (*Hyla arborea*) und die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) als streng geschützte Arten besonders wertgebend sind.

1. Moorfrosch (*Rana arvalis*):

Der Moorfrosch hat im FFH-Gebiet „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“ zwischen 2005 und 2017 starke Bestandsverluste erlitten. Der Verbreitungsschwerpunkt der Art im FFH-Gebiet liegt im NSG „Almstorfer Moor“.

2. Laubfrosch (*Hyla arborea*):

Der Laubfrosch gehört im FFH-Gebiet „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“ zu den häufigeren Arten und zeigt eine relativ stetige Präsenz in der Mehrzahl geeigneter Sillgewässer.

⁹ FISCHER, C (2009): Bestandserfassungen 2009 im Rahmen der Überwachung des Erhaltungszustandes der Rotbauchunke im FFH-Gebiet Strothe/Almstorf (LK Uelzen), Gutachten im Auftrag des NLWKN (unveröffentlicht).

¹⁰ FISCHER, C (2004): Artenhilfsprogramm Rotbauchunke *Bombina bombina* (L.) im Landkreis Uelzen (unveröffentlicht).

¹¹ Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2019), Teil Arten (Annex B): Amphibien, atlantisch, <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html> (abgerufen am 16.04.2020).

3. Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*):

Die Knoblauchkröte zeigt im FFH-Gebiet einen negativen Entwicklungstrend. Während 2005 im gesamten FFH-Gebiet ein Nachweis in 12 Gewässern erfolgte, war dies im Jahr 2017 nur noch in einem Feldweiher im NSG „Almstorfer Moor“ möglich⁸.

Gründe für den Rückgang der Vorkommen des Moorfroschs und der Knoblauchkröte sowie den Verlust des Vorkommens der Rotbauchunke sind insbesondere strukturelle Veränderungen in den aquatischen und terrestrischen Lebensräumen wie z. B. übermäßige Verlandungssukzession vor allem durch Rohrkolbenröhricht, landwirtschaftliche Praktiken im Umfeld der Gewässer (u. a. Mähen, Düngen, Pflanzenschutzmitteleinsatz), diffuse Nährstoffeinträge, intensive Bodenbearbeitung, Fischbesatz, ein zu geringer Wasserstand sowie Verbuschung und Beschattung durch Gehölze. Aber auch klimatische Veränderungen und damit einhergehende niedrige Wasserstände, verstärkte Prädation durch Neozoen wie den Waschbären, Gefährdungen durch den Straßenverkehr sowie mangelnde oder ausbleibende Beweidung zugunsten der Mahd des Grünlandes und damit hohen Verlusten durch Mahdopfer und mangelnde Biotopverbundstrukturen zählen zu den Beeinträchtigungen.

Allgemeine Ausführungen zu den Ge- und Verboten (§§ 3 und 4)

Verbote (§ 3)

Im NSG gilt gemäß § 23 BNatSchG: „Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.“ Hierzu gehören sowohl direkte als auch indirekte und schleichende oder von außen in das Gebiet hineinreichende Beeinträchtigungen. Diese Regelung wird als allgemeines Veränderungsverbot bezeichnet. Das bedeutet, dass alle Handlungen, die in erheblichem Maße dem Schutzzweck widersprechen, nicht zulässig sind. Nach Maßgabe näherer Bestimmungen bedeutet dabei, dass dieses allgemeine Verbot zu konkretisieren ist. Dies wird einerseits durch die Beschreibung des Schutzgegenstands im Schutzzweck der Verordnung erreicht und andererseits durch konkrete Verbotstatbestände, Zustimmungen und Freistellungen.

Das allgemeine Veränderungsverbot kann im Einzelfall auch Handlungen umfassen, die nicht in den Verboten benannt sind. Es ist dabei aber ausdrücklich auf solche Handlungen beschränkt, die dem Schutzzweck erheblich zuwiderlaufen. Die ausdrücklich benannten Verbote und Freistellungen der Verordnung sind ebenfalls aus dem Schutzzweck abgeleitet. Die Formulierungen sind also immer in Bezug auf den Schutzzweck zu interpretieren. Ist eine Tätigkeit in § 4 insgesamt freigestellt, z. B. die ordnungsgemäße jagdliche Nutzung oder die landwirtschaftliche Nutzung gemäß guter fachlicher Praxis, dann beziehen die Verbote sich nicht auf Handlungen, die unmittelbar in diesem Rahmen stattfinden. Hier gelten ausführlich die bei der Freistellung in § 4 aufgeführten Beschränkungen.

Die Erhaltung des Gebietscharakters und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erfordert einen Schutz vor negativen Wirkungen von Maßnahmen wie Entwässerung und Grünlandumbbruch sowie vor zu intensiver Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz. Dies sind zugleich wesentliche Voraussetzungen für den Schutz der Amphibienarten im NSG.

Es gilt § 33 Abs. 1 BNatSchG, der besagt, dass alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig sind. Insofern ist auch § 34 BNatSchG relevant. Projekte müssen vor ihrer Zulassung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen überprüft werden, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten das Gebiet erheblich beeinträchtigen können. Die in dieser Verordnung beschriebenen Erhaltungsziele sind dabei ausschlaggebend für die Prüfung. Bei einer erheblichen Beeinträchtigung von prioritären Lebensräumen sind möglichen Ausnahmen sehr enge Grenzen gesetzt.

Unabhängig von den Regelungen der Verordnung dürfen gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG nicht beeinträchtigt oder zerstört werden.

Sofern eine Handlung gegen ein Verbot verstößt, keine Zustimmung vorliegt oder einer Anzeigepflicht nicht nachgekommen wurde, ist die Anordnung der vorläufigen Einstellung (§ 34 Abs. 6 Satz 4 BNatSchG) bzw. der Erlass einer Wiederherstellungsanordnung möglich (§ 3 Abs. 2 BNatSchG). Wenn die Handlung gleichzeitig einen Eingriff darstellt, gilt § 17 Abs. 8 BNatSchG. Darüber hinaus ist im Einzelfall auch die Anordnung von Sanierungsmöglichkeiten nach § 19 Abs. 4 BNatSchG möglich (Umweltschadensrecht).

Freistellungen (§ 4)

Hierunter werden zum einen die Handlungen gefasst, die ohne eine Zustimmung generell zulässig sind und zum anderen solche, die zwei bzw. vier Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden müssen. Bei den Freistellungen wird davon ausgegangen, dass die Maßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind.

Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde

Hierunter fallen Regelungen, die ohne eine vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, in diesem Fall des Landkreises Uelzen als Untere Naturschutzbehörde, nicht zulässig sind. Nach Prüfung der geplanten Maßnahme wird diese genehmigt, wenn sie mit dem Schutzzweck des NSG vereinbar ist. Es können Vorgaben zur Art und Weise, Dauer und Lage der Maßnahme gemacht werden, wenn dadurch mögliche Beeinträchtigungen vermieden oder minimiert werden.

Freistellungen mit Anzeigevorbehalt

Generell gilt bei einem Anzeigevorbehalt, dass eine geplante Maßnahme zwei oder vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises

Uelzen, schriftlich, persönlich oder per E-Mail angezeigt werden muss. In dringenden Fällen, bspw. bei Gefahr in Verzug, kann auch eine telefonische Anzeige erfolgen.

Die Anzeige ist notwendig, um bestimmte Veränderungen im Gebiet nachvollziehen und dokumentieren zu können und um zu überprüfen, ob die geplante Maßnahme tatsächlich der freigestellten Handlung entspricht, z. B. bei der Verkehrssicherung. Erfolgt bis zum Ablauf der Anzeigefrist keine Rückmeldung des Landkreises Uelzen, gilt die Maßnahme als zulässig.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass eine gemäß der Verordnung zulässige Handlung durch andere Rechtsnormen eingeschränkt sein kann.

Begründung der Verbote (§ 3) und Freistellungen (§ 4)

Allgemeines Verbot

§ 3 Abs. 1:

Das allgemeine Verbot im NSG gemäß § 23 BNatSchG umfasst das Verbot aller Handlungen, die in erheblichem Maße dem Schutzzweck widersprechen (siehe Unterkapitel Verbote).

Betreten und Befahren

§ 3 Abs. 1 Nr. 1:

Das NSG darf nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Diese Regelung dient dem Schutz der Amphibien und der anderen im Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten wie z. B. des Kranichs (*Grus grus*).

§ 3 Abs. 2:

Das NSG darf zum Schutz der Amphibien und der anderen im Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten wie z. B. des Kranichs (*Grus grus*) nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

§ 4 Abs. 2 Nr. 1:

Eigentümer, Nutzungsberechtigte wie Pächter, Jagdberechtigte, Imker und Fischereiberechtigte sowie Behördenbedienstete, andere öffentliche Stellen und deren Beauftragte (z. B. zur Gewässerunterhaltung) dürfen das Gebiet betreten, befahren und ihre Fahrzeuge abstellen. Hierdurch soll insbesondere eine Bewirtschaftung der Flächen, aber auch die Durchführung von dienstlichen oder wissenschaftlichen Aufgaben der Behörden bewerkstelligt werden.

Vermeidung von Störungen

§ 3 Abs. 1 Nr. 2:

Das Verbot, Hunde frei laufen zu lassen, dient insbesondere der Vermeidung von Störungen der wild lebenden Tiere. Vor allem in Nähe der Gewässer können sie sich hier aufhaltende Amphibien beeinträchtigen oder sogar während der Laichzeit Amphibienlaich zerstören. Ausgenommen sind Diensthunde und jagdlich geführte Hunde, die nicht an der Leine geführt

werden müssen, wenn der entsprechende Einsatz ein freies Laufenlassen erfordert, z. B. die Nachsuche bei der Jagd.

§ 3 Abs. 1 Nr. 3:

Allgemein ist es im gesamten NSG verboten, wild lebende Tiere als wichtiger Bestandteil des Schutzes oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund zu stören. Hierdurch soll angestrebt werden, jede unnötige und/oder bewusste Störung der Natur auszuschließen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 6:

Das Einbringen von Abfällen führt durch Verunreinigung zur Zerstörung von Vegetation und Lebensräumen und ist daher unzulässig. Abfälle sind gemäß § 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)¹² alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Darunter sind z. B. Abfälle wie Siloplanen, Autoreifen oder Bauschutt zu verstehen. Eine Ansammlung von Lesesteinen oder im Rahmen von Rodungen liegengelassenen Baumstubben ist kein Abfall, sofern diese nicht in größeren zusammengeschobenen Ablagerungen angehäuft werden.

Gebietsfremde, invasive Arten

§ 3 Abs. 1 Nr. 4:

Gebietsfremde, insbesondere invasive Tiere oder Pflanzen dürfen zum Erhalt der biologischen Vielfalt nicht eingebracht oder angesiedelt werden. Eine gebietsfremde Art ist eine wildlebende Tier- und Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht vorkommt oder vor mehr als 100 Jahren nicht mehr vorgekommen ist. Eine invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotop oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt. Als Beispiele sind hier das Drüsige Springkraut (*Impatiens glandulifera*), der Japanische Staudenknöterich (*Fallopia japonica*), die Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*), die Gewöhnliche Robinie (*Robinia pseudoacacia*) oder die Kulturheidelbeere (*Vaccinium spec.*) zu nennen. Ausgenommen hiervon sind Arten, die im Rahmen der erlaubten Land- und Forstwirtschaft gemäß § 4 Abs. 3 und 4 eingesetzt werden.

§ 4 Abs. 2 Nr. 5:

Die Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten muss bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor der Durchführung angezeigt werden. Dazu zählen einerseits die Arten, die in der EU-Verordnung Nr. 1143/2014¹³ als invasive Arten in

¹² Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

¹³ Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten.

definiert sind (Siehe auch Unionsliste der Durchführungsverordnung¹⁴ sowie weitere invasive gebietsfremde Arten gemeint, die national oder regional durch unkontrollierte Ausbreitung und Verdrängung eine Bedrohung für lebensraumtypische Arten darstellen. Es handelt sich z. B. um Tierarten wie den Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*), den Waschbären (*Procyon lotor*), die Nutria (*Myocastor coypus*) und den Bisam (*Ondatra zibethicus*) oder um Pflanzenarten wie die Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*), den Riesenbärenklau (*Heracleum mantegazzianum*), das Japanische Springkraut (*Impatiens glandulifera*) und den Japanischen Staudenknöterich (*Reynoutria japonica*).

Insbesondere entlang von Gräben ist es von großer Bedeutung, dass eine Beseitigung der Pflanzenarten fachgerecht durchgeführt wird, weshalb vor der Umsetzung fachliche Informationen zur Identifikation der Arten und zur Maßnahmendurchführung eingeholt werden können. Eine fehlerhafte Ausführung könnte zu einer verstärkten Ausbreitung oder permanenten Ansiedlung invasiver Arten führen, z. B. durch die Verteilung der Saat. An Fließgewässern kann sich dies beispielsweise auf den gesamten stromabwärts gelegenen Bereich auswirken. Zudem kann die zuständige Naturschutzbehörde mit Hilfe der Anzeigen das Aufkommen und die Bekämpfung von invasiven und gebietsfremden Arten dokumentieren sowie ggf. Dritte über die notwendige Beseitigung informieren.

Verbot der Beeinträchtigung oder Zerstörung von wertvollen Lebensräumen und Biotopen

§ 3 Abs. 1 Nr. 5:

Die Beunruhigung und die Entnahme von Tieren und ihren Fortpflanzungsstätten wie Eier oder Laich sowie die Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenteilen können bestimmte Tierarten oder Lebensräume unmittelbar gefährden und führen zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks. Die Entnahme im Rahmen der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung ist damit nicht gemeint. Diese ist unter Einhaltung bestimmter Auflagen freigestellt.

§ 3 Abs. 1 Nr. 7:

Natürliche oder naturnahe Kleingewässer sind ein wesentlicher Bestandteil des Lebensraums der im Schutzzweck benannten Amphibienarten. Einige sind zusätzlich gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sowie FFH-Lebensraumtypen bzw. oder Habitats von FFH-Arten. Dazu können auch zeitweise mit Wasser gefüllte Bodensenken als temporäre Gewässer zählen. Die Stillgewässer im Gebiet werden insbesondere auch zum Ablachen der Amphibien genutzt. Ihre Qualität ist dabei ausschlaggebend für die Entwicklung der Amphibien und deren Fortbestand. Ein Verfüllen der Gewässer oder Bodensenken, das Ablassen von Wasser sowie Einträge von Stoffen wie Dünger oder Pflanzenschutzmittel sind daher nicht mit dem Schutzzweck vereinbar.

¹⁴ Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1141 vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der EU-Verordnung Nr. 1143/2014.

§ 3 Abs. 1 Nr. 9:

Die naturnahen, ungenutzten Ufer- und Verlandungsbereiche der in der maßgeblichen Karte dargestellten Gewässer sind besonders wertvoll für Insekten und sind für Amphibien wichtiger Bestandteil des Laichgewässers. Auch außerhalb der Laichzeiten halten sich die Amphibien noch im Gewässer in dessen Nähe auf, bevor sie im Spätsommer ihre Landlebensräume aufsuchen. Die naturnahe Vegetation der Gewässerufer darf durch Ablagerungen, Beackern sowie durch andere nachteilige Handlungen nicht beeinträchtigt werden. Sie sind zusammen mit den Gewässern nach § 30 BNatSchG geschützt und dürfen schon aus diesem Grund nicht erheblich beeinträchtigt werden. Zur Vermeidung von Gehölzaufkommen kann eine Mulchung im Herbst als Pflegemaßnahme durchgeführt werden. Auch kann eine extensive Beweidung auf Teilbereichen zur Offenhaltung der Gewässer beitragen.

Gehölze

§ 3 Abs. 1 Nr. 8:

Das Beseitigen oder die erhebliche Beeinträchtigung von Gehölzen außerhalb des Waldes ist verboten. Gehölze haben eine wichtige Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere (z. B. Biotopverbund, Brutplatz, Versteck u.a.). Der Begriff „Gehölz“ umfasst in diesem Zusammenhang Hecken, Allen, Baumgruppen, Baumreihen, Einzelbäume oder auch Straßen-, Weg-, Wald-, Gehölz-, Feld- und Gewässersäume sowie Obstwiesen.

Die Rückdrängung von Gehölzen im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt sind, dienen dem Offenhalten der Gewässerufer und sind freigestellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4).

§ 4 Abs. 2 Nr. 11:

Die fachgerechte Gehölzpflege sollte außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 28./29. Februar) erfolgen und nicht während der Amphibienwanderung stattfinden (ab 1. Februar). Sie ist folglich in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Januar des Folgejahres freigestellt. Fachgerecht bedeutet, dass die Hecken oder Gehölze meist im Abstand von mehreren Jahren mit scharfen Messern oder Sägen ohne ein Einreißen, Quetschen oder Aussplittern der Äste entweder durch einen Verjüngungsschnitt oder auf den Stock setzen gepflegt bleiben, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Zum Pflegeschnitt zählt auch die Entnahme einzelner Äste zur Freihaltung des Lichtraumprofils oder das randliche Zurückschneiden. Auf artenschutzrechtliche Aspekte ist Rücksicht zu nehmen.

Gentechnisch veränderte Organismen

§ 3 Abs. 1 Nr. 10:

Das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen, insbesondere aus der Pflanzenwelt, kann zu Umweltrisiken wie z. B. zu Auskreuzungen mit Wildpflanzenarten führen. Dadurch werden die heimischen Arten in ihrem Vorkommen gefährdet, was wiederum eine Florenverfälschung der charakteristischen Lebensraumtypen mit sich bringen würde. Gemäß

§ 35 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 27 NAGBNatSchG¹⁵ ist zudem der Einsatz gentechnisch veränderter Organismen in Natura 2000-Gebieten untersagt, wenn eine Prüfung ergibt, dass dieser mit dem Schutzzweck nicht vereinbar ist. Zum Schutz der biologischen Vielfalt und ihrer unbeeinflussten Entwicklung werden gentechnisch veränderte Organismen im Schutzgebiet daher nicht zugelassen.

Sonderkulturen

§ 3 Abs. 1 Nr. 11:

Die Neuanlage von Sonderkulturen ist verboten, da dieser Nutzungswechsel eine ungeeignete, nicht schutzzweckkonforme Entwicklung darstellt, aufgrund dessen, dass sie den Lebensraum für heimische Arten und lebensraumtypische Gemeinschaften verdrängt. Darüber hinaus wird für die Pflege derartiger Kulturen ein besonders intensiver Pflanzenschutzmitteleinsatz benötigt.

Fischereiliche Nutzung

§ 3 Abs. 1 Nr. 12:

Da die Stillgewässer insbesondere den Amphibien als Lebensraum und Laichbiotop dienen, ist eine fischereiliche Nutzung zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes ausgeschlossen. Fische fressen Laich und stellen eine starke Gefährdung des Schutzzwecks dar. Besonders Kammolch und Laubfrosch reagieren empfindlich auf den Besatz mit Fischen.

Fluggeräte

§ 3 Abs. 1 Nr. 13:

Unbemannte Fluggeräte stellen insbesondere für Vögel eine Beeinträchtigung durch Störung dar. In der „Bundesverordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten“¹⁶ von 2017 wird in § 21 b Nr. 6 generell der Betrieb unbemannter Fluggeräte über NSG sowie FFH- und Europäischen Vogelschutzgebieten untersagt, soweit eine Verordnung dies nicht ausdrücklich erlaubt. Da der Schutzzweck auch die störungsempfindliche Großvogelart Kranich umfasst, ist das Betreiben dieser Geräte für die Allgemeinheit hier nicht zulässig.

Bemannte Luftfahrzeuge (z. B. vom Flugplatzzwang ausgenommene Ballone oder Segelflugzeuge) dürfen im NSG nicht starten oder landen, es sei denn sie befinden sich in einer Notsituation. Start und Landung bemannter Luftfahrzeuge stellen insbesondere für Tierarten wie Säugetiere und Vögel eine erhebliche Beeinträchtigung durch Störung dar.

¹⁵ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451).

¹⁶ Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30. März 2017 (BGBl. I S. 683).

Hiervon unbeschadet bleiben die luftverkehrsrechtlichen Abweichungsmöglichkeiten, insbesondere die der Bundeswehr nach § 30 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)¹⁷, da diese gemäß § 26 NAGBNatSchG Projekte im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in eigener Zuständigkeit prüft.

Ein naturschutzrechtliches Start- und Landeverbot kann in rechtlich zulässiger Weise durch die NSG-Verordnung geregelt werden. Es handelt sich dabei jedoch nicht um eine luftverkehrsrechtliche Regelung, insofern wird darauf verwiesen, dass luftverkehrsrechtliche Abweichung auch in diesem Gebiet weiterhin ihre Gültigkeit behalten, insbesondere auch die Abweichungsmöglichkeiten der Bundeswehr, die diese jedoch gemäß § 26 NAGBNatSchG für Projekte im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in eigener Zuständigkeit nach Maßgabe der Verordnung zu prüfen hat.

§ 4 Abs. 2 Nr. 6:

Der Einsatz von unbemannten Fluggeräten wie z. B. von Drohnen ist für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie zur Forschung und Überwachung des Gebietes durch Behörden nach vorheriger zweiwöchiger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Dies beinhaltet beispielsweise der Einsatz unbemannter Fluggeräte zum Aufspüren von Rehkitzen, zur Gelegesuche oder zur Feststellung von Kalamitäten

Grund- und Oberflächenwasserspiegel

§ 3 Abs. 1 Nr. 14:

Es ist untersagt, den Wasserhaushalt durch Maßnahmen wie zusätzliche Entwässerung zu verändern, wenn dies zu einer Veränderung der Standortverhältnisse führt, die den Lebensraum und damit die Vegetation und die Fauna negativ beeinflusst. Die bestehende Entwässerung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen durch den im Norden des NSG liegenden Graben bleibt gewährleistet (Siehe auch Unterkapitel Gewässerunterhaltung).

Boden- oder Landschaftsrelief

§ 3 Abs. 2 Nr. 15:

Das natürliche oder naturnahe Boden- und Landschaftsrelief darf nicht verändert werden. Hierzu zählen natürliche Formen wie Senken und Mulden oder kulturhistorisch entstandene naturnahe Formen wie z. B. Flachsrotten. Diese können bei hohen Niederschlägen in Form von temporären Gewässern als Habitate für Amphibien dienen. Diese dürfen nicht verfüllt, aufgeschüttet oder abgegraben werden. Bewirtschaftungsbedingt entstandene Spurrillen, Ausspülungen bei Starkregen oder andere unnatürlich verursachte Bodenverformungen fallen nicht unter das natürliche Boden- oder Landschaftsrelief.

¹⁷ Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 340 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

Wegebau und -unterhaltung

§ 3 Abs. 1 Nr. 16:

Der Neubau von Wegen ist nicht zulässig, da sie einen Eingriff darstellen und mit Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelung und Umlagerung mit dem Schutzzweck nicht vereinbar sind.

Wissenschaftliche Forschung

§ 4 Abs. 2 Nr. 2:

Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Umweltinformation und -bildung müssen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen, um schutzzweckrelevante Störungen auszuschließen.

Gefahrenabwehr und Verkehrssicherung

§ 4 Abs. 2 Nr. 3:

Sowohl Maßnahmen der Gefahrenabwehr als auch Verkehrssicherungsmaßnahmen sind freigestellt, um eine rasche Umsetzung zum Schutz der Allgemeinheit zu ermöglichen. Für Gehölze, die dabei entfernt werden oder sehr stark beschnitten werden müssen, ist eine Anzeige zwei Wochen vor Beginn der Maßnahmen schriftlich, persönlich oder per E-Mail bei der zuständigen Naturschutzbehörde notwendig, um ggf. artenschutzrechtliche oder andere Belange prüfen zu können. Die Anzeige ist erforderlich, um bestimmte Veränderungen im Gebiet nachvollziehen und dokumentieren zu können und um zu überprüfen, ob die geplante Maßnahme tatsächlich der freigestellten Handlung entspricht, z. B. bei der Verkehrssicherung. Erfolgt bis zum Ablauf der Anzeigefrist keine Rückmeldung des Landkreises Uelzen, gilt die Maßnahme als zulässig. Bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, wird eine nachträgliche Anzeige unmittelbar nach der Durchführung der Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde akzeptiert.

Für Gehölze, die im Rahmen der Gefahrenabwehr entfernt oder sehr stark beschnitten werden müssen, ist eine Anzeige zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich, persönlich oder per E-Mail bei der zuständigen Naturschutzbehörde notwendig, um ggf. artenschutzrechtliche oder andere Belange prüfen zu können. Die Anzeige ist erforderlich, um bestimmte Veränderungen im Gebiet nachvollziehen und dokumentieren zu können und um zu überprüfen, ob die geplante Maßnahme tatsächlich der freigestellten Handlung entspricht, z. B. bei der Verkehrssicherung. Erfolgt bis zum Ablauf der Anzeigefrist keine Rückmeldung des Landkreises Uelzen, gilt die Maßnahme als zulässig. Bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, ist eine nachträgliche Anzeige unmittelbar nach der Durchführung der Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

Maßnahmen des Naturschutzes

§ 4 Abs. 2 Nr. 4:

Die Freistellung ermöglicht es dem Landkreis Uelzen als zuständige Untere Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Entwicklung des Gebietes vorzunehmen. Ebenso können andere Maßnahmenträger wie z. B. das Land Niedersachsen oder ein Unterhaltungs- und Naturschutzverband Maßnahmen durchführen, wenn eine vorherige Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde erteilt wurde. Dies ist erforderlich, damit die Maßnahmen im Gebiet koordiniert und fachgerecht ablaufen und auf mögliche Zielkonflikte eingegangen werden kann (u.a. auch in Bezug auf die Maßnahmenplanung). Hierzu können sowohl Maßnahmen im Wald gehören, wie die größere Entnahme von Nadelhölzern zur Entwicklung von Laubwaldgesellschaften oder die Entnahme von Neozoen in der Fischfauna. Maßnahmen zum gezielten Schutz der Amphibien wie Leitzäune, Untertunnelung, Entschlammung, benötigen ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis und müssen mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer abgestimmt werden.

Anlagen und Einrichtungen

§ 3 Abs. 1 Nr. 17:

Auch die Neuerrichtung von baulichen Anlagen ist verboten, da sie mit dem Schutzzweck nicht vereinbar ist (Bodenbeeinträchtigung durch Versiegelung oder Umlagerung, Biotopbeeinträchtigung u. a.). Hierzu zählen auch bauliche Anlagen, die keiner Genehmigung oder keiner anderen öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedürfen wie z. B. Schutzhütten.

§ 4 Abs. 2 Nr. 7:

Der Betrieb und die Unterhaltung bestehender rechtmäßiger Anlagen sind freigestellt. Sie dürfen solange genutzt und unterhalten werden, wie eine Genehmigung vorliegt. Läuft diese aus, muss neu entschieden werden, ob die Anlage mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Ihre Nutzung und Unterhaltung ist bestandsgeschützt. Instandsetzungsmaßnahmen, die über eine Unterhaltung hinausgehen (z. B. Wiederaufbau einer länger genutzten Anlage und Austausch kompletter Anlagenteile) bedürfen einer Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Gewässerunterhaltung

§ 4 Abs. 2 Nr. 8:

Da die Amphibien auch Gräben und Bäche aufsuchen, ist bei der Unterhaltung auf artenschutzrechtliche Belange Rücksicht zu nehmen. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung kann für einen günstigen Erhaltungszustand der Amphibien eine ausschlaggebende Rolle spielen und ist daher nach dem Leitfaden zur Gewässerunterhaltung-Artenschutz¹⁸ durchzuführen.

¹⁸ Bekanntmachung des MU zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (Nds. MBl. Nr. 31/2020, S. 674). Anlage: Leitfaden Artenschutz-Gewässerunterhaltung. Eine Arbeitshilfe zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen.

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Niedersächsische Wassergesetz (NWG)¹⁹ und das BNatSchG dienen als rechtliche Grundlage für die Durchführung der Gewässerunterhaltung.

§ 4 Abs. 2 Nr. 8 lit. a:

Die Böschungsmahd ist am Graben im NSG in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres freigestellt, da dies außerhalb des Zeitraums liegt, in dem sich die hier geschützten Amphibien im und am Graben aufhalten. Ein zeitliche oder räumliche abschnittsweise bzw. einseitige Mahd unter Schonung von Böschungsfüßen und Ufern soll ermöglichen, dass den Amphibien im Frühjahr und Sommer genügend Refugialzonen verbleiben.

§ 4 Abs. 2 Nr. 8 lit. b:

Gehölze an Gewässern bieten Deckung und stellen Wanderwege dar. Eine Entfernung dieser Gehölze im Rahmen der Unterhaltung bedarf daher einer vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

§ 4 Abs. 2 Nr. 8 lit. c:

Für die Amphibien stellen Röhrichtbereiche einen besonderen Wert als Lebensraum dar. Demnach ist es verboten, Röhrichte in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. September zurückzuschneiden. Darüber hinaus dürfen die Röhrichte außerhalb dieser Zeit nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

§ 4 Abs. 2 Nr. 8 lit. d:

Eine Entschlammung des Grabens darf nur bei Verlandung und nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen. Dabei soll eine Entschlammung in der Regel nur mit Grabenlöffel und in größeren zeitlichen Abständen sowie in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres und damit während der Winterruhe der Amphibien erfolgen.

§ 4 Abs. 2 Nr. 8 lit. e:

Die Gewässerunterhaltung ist nicht von den Verboten des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG freigestellt.

§ 4 Abs. 2 Nr. 9:

Bei Instandsetzungsarbeiten am Graben im NSG „Almstorfer Moor“ müssen die Arbeiten zwei Wochen vor Beginn der Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden. Eine Instandsetzung erfordert einen Ersatz von Material in nennenswertem Umfang. Dabei darf eine neue Entwässerungseinrichtung allerdings nicht zu einer weiterreichenden Entwässerung führen, da ein naturnaher Wasserhaushalt essentiell für den Erhalt der Amphibien ist.

¹⁹ Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88).

§ 4 Abs. 2 Nr. 10:

Eine Grundräumung und -entschlammung von Teichen benötigt eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, da hierbei bestimmte naturschutzfachliche Aspekte, wie z. B. eine Durchführung erst nach Verlassen der Teiche durch die Amphibien, zu berücksichtigen sind.

Landwirtschaft

Eine extensive landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des NSG „Almstorfer Moor“ trägt maßgeblich zum Erhalt des Gebietes und damit zum Erhalt der Lebensräume der Amphibien bei. Bestimmte Einschränkungen sind daher erforderlich, um die Amphibien vor direkten oder auch indirekten Beeinträchtigungen zu schützen.

Die Amphibienhaut ist sehr empfindlich in Bezug auf den direkten Kontakt mit Dünge-, Kalkungs- und Pflanzenschutzmitteln, insbesondere mit Mineraldünger wie z. B. Kalkammonsalpeter. Bei direktem Kontakt der Stoffe mit der feuchten Amphibienhaut kommt es zu starken Hautverletzungen, Verätzungen oder Vergiftungen. Insbesondere bei trockener Witterung ist dies gefährlich, da die Stoffe dann an der Haut kleben bleiben. Die Wirkstoffe sind außerdem oft schädigend oder toxisch für den Organismus. Eine amphibienschädigende Wirkung wurde beispielsweise bei der Ausbringung von Kalkammonsalpeter und Mischdünger (Kalkammonsalpeter, Phosphor, Kali bzw. ausschließlich Phosphor - Kali)²⁰ oder der Gabe von Herbizid- Roundups, die neben dem Wirkstoff Glyphosat einen für Amphibien problematischen Hilfsstoff enthalten, nachgewiesen. Beim Einsatz von Insektiziden werden Amphibien als Teil des Nahrungsnetzes mitgeschädigt.

§ 4 Abs. 3:

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung ist unter Berücksichtigung der genannten Verbote gemäß § 3 und Zustimmungs- sowie Anzeigevorbehalte gemäß § 4 nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis freigestellt.

§ 4 Abs. 3 Nr. 1 lit. a:

Das natürliche oder naturnahe Bodenrelief mit seinen Senken darf nicht durch Auffüllung o.ä. verändert werden. Im Rahmen der Maßnahmenplanung können weitere Gewässer geplant oder bestehende Gewässer erweitert oder vertieft bzw. entschlammte werden.

§ 4 Abs. 3 Nr. 1 lit. b:

Durch die Anlage weiterer Gräben oder Vertiefung des vorhandenen Grabens darf es nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung kommen. Bei einer über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzungsmaßnahme am bestehenden Graben ist die Anzeigepflicht gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 10 zu beachten.

²⁰ SCHNEEWEIß, U. & SCHNEEWEIß, N. (1999): Gefährdung von Amphibien durch mineralische Düngung., In: Krone, A., Baier, R. & Schneeweiss, N. (Hrsg.): Amphibien in der Agrarlandschaft. Rana, Sonderheft 3: 59-66.

§ 4 Abs. 3 Nr. 2:

Im NSG „Almstorfer Moor“ befindet sich eine stillgelegte Ackerfläche, die derzeit als Blühfläche genutzt wird. Die Nutzung und Bewirtschaftung dieser Fläche ist unter Berücksichtigung der unter Nr. 1 aufgeführten Regelungen freigestellt.

§ 4 Abs. 3 Nr. 2 lit. a:

Die Düngung mit Klärschlamm ist auf Ackerflächen aufgrund des vergleichsweise hohen Stickstoff- und Schadstoffgehaltes grundsätzlich untersagt. Durch einen hohen Stickstoffgehalt kann es zu einem verstärkten Eintrag in angrenzende empfindliche Biotope und somit zu Beeinträchtigungen kommen.

Das Auf- oder Einbringen von Klärschlamm auf Grünlandflächen ist gemäß § 15 Abs. 5 Nr. 1 der Klärschlammverordnung²¹ unzulässig.

§ 4 Abs. 3 Nr. 2 lit. b:

Die Umwandlung der Ackerfläche in Grünland ist freigestellt. Eine anschließende Nutzung als Grünland hat unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 3 Nrn. 1 und 3 zu erfolgen.

§ 4 Abs. 3 Nr. 3:

Im NSG „Almstorfer Moor“ befindet sich eine Grünlandfläche, die aktuell als Mähwiese genutzt wird.

§ 4 Abs. 3 Nr. 3 lit. a und b:

Die Grünlanderneuerung einschließlich der Durchführung von Neueinsaat sowie das Umwandeln von Grünland in Acker oder in eine andere Nutzungsart sind verboten, da das Grünland für viele Amphibien einen Landlebensraum darstellt, der nicht zerstört oder erheblich verändert werden darf. Gerade Bodenbearbeitung wie der Umbruch und Neueinsaat beeinträchtigen oder zerstören den Lebensraum und gefährden direkt die Amphibien, da vorhandene Nischen und Bodenlücken beseitigt werden.

§ 4 Abs. 3 Nr. 3 lit. c:

Das Verbot des Ausbringens von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland besteht im NSG „Almstorfer Moor“ seit 1987. Bereits der Kontakt der Amphibienhaut mit Pflanzenschutzmitteln kann eine akut toxische Wirkung auf die Amphibien zeigen. Laut Pflanzenschutzgesetz²² und Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ist der Einsatz von Pestiziden bei der Betroffenheit von Anhang IV Arten der FFH-RL und europäischen Vogelarten gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie nur zulässig, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert wird. Die Anwendung würde gegen den Schutzzweck (Erhalt der vorkommenden wertbestimmenden Amphibienarten) verstoßen, da es erhebliche Auswirkungen auf diese

²¹ Klärschlammverordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465).

²² Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666).

gibt²³. Die allgemeine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln hat sowohl direkte Auswirkungen durch unmittelbare Vergiftungen als auch indirekte Auswirkungen durch Verluste der Habitatstrukturen und Beeinträchtigungen der Nahrungskette. Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist der Einsatz von Herbiziden, Fungiziden und Insektiziden auf Grünland nicht zulässig.

§ 4 Abs. 3 Nr. 3 lit. d:

In den Vollzugshinweisen für die meisten vorkommenden Amphibienarten²⁵ ist angegeben, dass es dringend erforderlich ist, einen 20 bis 50 m breiten Randstreifen um die Gewässer auszuweisen. Diese sollen nicht vom Boden her bearbeitet, gedüngt, gekalkt oder mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden, da hier sowohl die Amphibien an sich als auch die Gewässer als Lebensraum der Amphibien geschützt werden sollen.

Da für die Grünlandfläche im NSG „Almstorfer Moor“ bereits das flächige Verbot der Nutzung von Pflanzenschutzmitteln und eine Begrenzung in der Ausbringung von Düngemitteln bestehen, wurde der Randstreifen hier auf eine Breite von 10 m um die in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten Stillgewässer herum reduziert. In diesem Gewässerrandstreifen sind das Kalken und das Düngen verboten. Die Bewirtschaftung darf dort weiterhin erfolgen. Auch eine Beweidung der Randstreifen ist erwünscht.

Da sich die einzige Ackerfläche im Gebiet in einem ausreichenden großem Abstand zu den Kleingewässern befindet, ist eine analoge Regelung für Ackerflächen nicht notwendig.

§ 4 Abs. 3 Nr. 3 lit. e:

Um Sedimenteinträge in die Gewässer sowie direkte Schädigungen an den Amphibien auszuschließen, ist in einem Abstand von 10 m zu den in der maßgeblichen Karte abgebildeten Gewässern eine Bodenbearbeitung und -pflege wie das Walzen, Schleppen oder die Durchführung einer Nachsaat untersagt.

§ 4 Abs. 3 Nr. 3 lit. f:

Über- und Nachsaaten sind auf der Dauergrünlandfläche im Breitsaat-, Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie in Handaussaat erlaubt, da hier nur eine geringe Eindringtiefe in den Boden vorliegt. Ausgenommen hiervon sind Nachsaaten im Abstand von 10 m um die in der maßgeblichen Karte dargestellten Kleingewässer gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 lit. e, inklusive ihrer ungenutzten Randbereiche, da Amphibien sich hier vermehrt aufhalten.

§ 4 Abs. 3 Nr. 3 lit. g:

Die Beseitigung von Wildschäden inklusive der Durchführung von Neueinsaaten ist außerhalb des 10 m breiten Randstreifens um die in der maßgeblichen Karte dargestellten Gewässer gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 lit. e freigestellt. Die Freistellung gilt nur für die Grünlandbereiche, die von Wildschäden betroffen sind.

²³ BRÜHL, C. A.; SCHMIDT, PIEPER, S. & ALSCHER, A. (2013): Terrestrial pesticide exposure of amphibians: An underestimated cause of global decline?

§ 4 Abs. 3 Nr. 3 lit. h:

Auf der Grünlandfläche ist die Lagerung von Mieten untersagt, da hierdurch Stoffe in angrenzende Bereiche eingetragen und angrenzende Biotope wie Kleingewässer zerstört werden können. Das kurzfristige Lagern bis zu einer Saison, insbesondere von Strohballen, Gewässeraushub oder Holz, mit anschließendem Abtransport fällt nicht unter dem Begriff „Miete“ und ist daher zulässig. Das für die Heusilage geschnittene Mähgut darf zum Trocknen auf der Fläche liegen bleiben, muss aber anschließend bis zum Jahresende abtransportiert werden. Das bei einer Nachmahd zurückgebliebene Schnittgut ist in der Regel nur spärlich und kann auf der Fläche verbleiben. Auch das Mahdgut, das im Rahmen der Gewässerunterhaltung anfällt, ist von dieser Regelung nicht betroffen.

§ 4 Abs. 3 Nr. 3 lit. i:

Eine extensive Beweidung mit zwei Großvieheinheiten pro ha ist mit dem Schutz von Amphibien sehr gut verträglich, dient dem Offenhalten von Gewässern und führt in der Regel zu keinen Viehtrittschäden an den Amphibien selbst. Bei der Beweidung sind Rinder, Pferde oder Schafe einsetzbar. Aufgrund der hohen Empfindlichkeit der Amphibien gegenüber der Mahd ist nur ein zweimaliger Schnitt erlaubt. Ein zusätzlicher Pflegeschnitt im Herbst ist möglich. Der Mähvorgang soll von innen nach außen erfolgen, um den Tieren eine Fluchtmöglichkeit zu lassen. Es ist eine Schnitthöhe von 8 cm zu belassen, um bodennah lebende Amphibien nicht zu schädigen und Versteckmöglichkeiten zu geben. Beispielsweise zeigen hier Studien, dass in der Anwendung von Rotationsmäherwerken mit einer Schnitthöhe von 5 cm die Verlustrate bei den Amphibien bei 27 % liegt²⁴. Durch das Mähen im Zeitraum der Zu- und Abwanderung in oder aus den Gewässern sind die Amphibien besonders gefährdet. Aus diesem Grund ist auf der Grünlandfläche eine Mahd in der Frühjahrswanderzeit, also vor dem 15. Mai, im NSG verboten.

§ 4 Abs. 3 Nr. 3 lit. j:

Auf der Grünlandfläche ist eine Zugabe von max. 80 kg Stickstoff je Hektar und Jahr erlaubt. Nach der Fortpflanzung verlassen Amphibien ihre Laichgewässer und wandern zu ihren Sommerlebensräumen, zu denen auch Wiesen und Weiden gehören. Hierbei können Rotbauchunken Entfernungen bis zu mehreren hundert Metern zurücklegen. Entsprechend der Vollzugshinweise des NLWKN für Amphibien²⁵ (vgl. auch Leitbild § 2 Abs. 3 Nr. 1 lit. a und b), liegt das Erhaltungsziel der Rotbauchunke und des Kammmolches in der Erhaltung von Stillgewässern, die von strukturreichem, extensiv genutztem Grünland umgeben sind. Solch eine extensive, naturschutzgerechte Bewirtschaftung liegt unter anderem dann vor, wenn

²⁴ Mähtechnik und Artenvielfalt. Landwirtschaftliche Beratungszentrale (LBL).

²⁵ Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz: Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen, Nov. 2011.

keine Düngemittelgabe erfolgt bzw. diese auf einem minimalen Wert begrenzt ist (max. 80 kg N/ ha pro Jahr²⁶).

Bei der Verwendung organischer Düngemittel ist Kot aus der Geflügelhaltung verboten, da dieser besonders aggressiv wirkt und hohe Ammoniumkonzentrationen aufweist.

Das Ausbringen von Gülle und Gärresten ist nur in bodennahen Verfahren mittels Schleppschlauch- oder vergleichbaren Systemen erlaubt. Dadurch wird die schädigende Wirkung der für die Amphibienhaut ätzend wirkenden Stoffe minimiert. Auch Auswaschungen und Ausdünstungen werden durch diese Verfahren verringert.

Die Düngung mit Mineraldünger oder organischer Flüssigdünger (Gülle, Gärreste) ist ab dem 15. Mai freigestellt. Sollte diese jedoch vor dem 15. Mai erfolgen, ist eine vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde notwendig. Die Frühjahrswanderung e in der Regel vor dem 15. Mai abgeschlossen. Wenn jedoch die Amphibienwanderung in die Laichgewässer im Frühjahr noch nicht begonnen hat oder aufgrund besonders warmer Frühjahrstemperaturen die Wanderung schon beendet wurde, ist eine Düngung vor dem 15. Mai unschädlich. Die zuständige Naturschutzbehörde kann in solchen Jahren auf Antrag die Witterungsbedingungen und sonstigen artenschutzrechtlichen Voraussetzungen kurzfristig prüfen und dann eine frühere Düngung erlauben. Die Voraussetzungen für den Beginn der Amphibienwanderzeit sind in der Regel bei Lufttemperaturen über 5 °C bzw. Bodentemperaturen von 4 bis 5 °C über mehrere Tage und einer hohen Luftfeuchtigkeit von ca. 70 % gegeben. Die Erteilung der Zustimmung durch den Landkreis Uelzen soll möglich kurzfristig erfolgen, da es sich um einen nur sehr engen Zeitraum handelt, in dem die Voraussetzungen erfüllt werden. Daher ist die Beantragung auch telefonisch oder per E-Mail möglich und wird vorrangig bearbeitet.

§ 4 Abs. 3 Nr. 3 lit. k:

Eine Kalkung mit stark ätzendem Branntkalk sowie anderen ätzend wirkenden Kalken ist in der Hauptwanderzeit der Amphibien zwischen den Laichgebieten, den Sommer- und den Winterhabitaten vom 1. Februar bis 30. September nicht erlaubt, da diese bei direktem Kontakt mit der empfindlichen Amphibienhaut zu Schädigungen führen kann.

§ 4 Abs. 3 Nr. 3 lit. l:

Die Neuerrichtung, Unterhaltung und Instandsetzung von Viehtränken mit Ansaugleitung aus Oberflächengewässern oder Bohrbrunnen sowie von Weidezäunen – auch in wolfs- oder ottersicherer Art – und Weideunterständen ist grundsätzlich zulässig.

§ 4 Abs. 3 Nr. 3 lit. m:

Die Neuerrichtung von Weideunterständen bedarf einer Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, da diese mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, sodass

²⁶ Der angegebene Wert entspricht der Punktwerttabelle der naturschutzgerechten Bewirtschaftung zur Gewährung von Zuwendungen für Agrarumweltmaßnahmen in Niedersachsen; Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen – NiB AUM – (Richtlinie NiB-AUM).

nachteilige Auswirkungen auf den Schutzzweck auszuschließen sind. Sie soll in ortsüblicher Art und Weise durchgeführt werden.

Die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Weideunterständen ist in ortsüblicher Weise ist freigestellt.

Forstwirtschaft

Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung ist gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), bis auf die in §§ 3 und 4 der Verordnung aufgeführten Beschränkungen, freigestellt. Die Freistellung beinhaltet auch die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie von sonstigen erforderlichen Einrichtungen.

Auch wenn sich keine signifikanten Wald-Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie im Gebiet befinden, stellen die Waldbereiche unter anderem auch Überwinterungslebensräume für die vorkommenden Amphibien dar, so dass es erforderlich ist, diese Habitate als Teil des Lebensraums der Amphibien zu fördern und zu schützen. Dies kann vor allem durch Strukturhaltung und -verbesserung geschehen.

§ 4 Abs. 4 Nr. 1:

Das unter § 3 Abs. 1 Nr. 15 aufgeführte Verbot, den Wasserhaushalt so zu verändern, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Gebietes oder zu negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck kommt, insbesondere durch eine Entnahme von Wasser aus den Stillgewässern und durch Neuanlage von Gräben, Grüppen und Drainagen, gilt auch im Wald.

§ 4 Abs. 4 Nr. 2:

Das Belassen von einem Stück Totholz in liegender oder stehender Form je Hektar, insbesondere von starkem Totholz, dient der Strukturanreicherung und hat eine besondere Bedeutung als Unterschlupf für Amphibien, aber auch als Lebensraum für andere Tierartengruppen wie den xylobiont lebenden Insekten und Pilzen. Gemäß § 11 des Niedersächsischen Waldgesetzes²⁷ (NWaldLG) ist bei der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ein angemessener Alt- und Totholzanteil zu erhalten, der in dieser Verordnung mit mindestens einem Stück Totholz je Hektar konkretisiert wird.

§ 4 Abs. 4 Nr. 3:

Die Holzentnahme ist entsprechend dem Zustand des Bodens und der Empfindlichkeit der Bestände schonend durchzuführen und darf zum Schutz der Brutvögel insbesondere der im Gebiet brütenden Kraniche während der Brutzeit und Jungenaufzucht in den standortheimisch bestockten Laubwaldbeständen nur im Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Januar des Folgejahres erfolgen. Unter standortheimisch werden Baumarten verstanden, die an den jeweiligen

²⁷ Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002, Nds. GVBl. 2002, 112, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 14 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88).

Standort angepasst und Mitglieder der natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes sind. Außerhalb dieser Zeit ist eine vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich, um artenschutzrechtliche Aspekte abwägen zu können.

§ 4 Abs. 4 Nr. 4:

Es gilt weiterhin ein Kahlschlagverbot über 0,5 Hektar Größe. Der Kahlschlag ist verboten, da dadurch das Waldinnenklima gestört wird und dies das Vorkommen charakteristischer Arten sowie die Funktionalität des Naturhaushalts beeinträchtigt. Der Holzeinschlag hat einzelstammweise oder in Femel- oder Lochhieb zu erfolgen.

Bei dem Erlen-Bruchwald im Osten des NSG handelt es sich um nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop. Demnach sind hier alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen.

§ 4 Abs. 4 Nr. 5:

Naturnahe Laubholzbestände dürfen nicht in Nadelholz umgewandelt werden. Besonders Laubmischwälder bieten den Tier- und Pflanzenarten Lebensraum und Unterschlupf. Sie werden als Lebensraum von den Amphibien viel stärker genutzt als reine Nadelwaldbestände, unter anderem weil der pH-Wert des Bodens im Nadelwald ungünstig ist.

§ 4 Abs. 4 Nr. 6:

Die Einbringung und Förderung von gebietsfremden Arten, welche sich in der Natur stark ausbreiten, wie der Robinie (*Robinia pseudoacacia*) oder der Spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*), ist nicht zulässig, da sie lebensraumtypische Arten verdrängen.

§ 4 Abs. 4 Nr. 7:

Die Aufforstung mit nicht standortheimischen Gehölzen, insbesondere der Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*), ist im NSG auf Waldflächen untersagt. Die Waldflächen des Gebietes sind überwiegend mit Stiel-Eichen (*Quercus robur*), Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) oder Kiefern (*Pinus sylvestris*) bestanden. Potentiell natürlich würde auf diesen Flächen überwiegend Flattergras-Buchenwald vorkommen, die durch den Anbau von gebietsfremden Arten, wie insbesondere der Douglasie, sehr gefährdet sind. Auch wenn die Douglasie seit ca. 100 Jahren in Deutschland angebaut wird und mittlerweile auch Insekten diese Art als Lebensraum nutzen, ist eine langfristige Entwicklung in ökologischer Hinsicht noch nicht hinreichend erforscht. Vor allem die hohe natürliche Verjüngung der Douglasie auf armen bodensauren, lichten und trockenen Waldstandorten, sorgt für die Verdrängung lebensraumtypischer Pflanzen und Tierarten und folglich zu einer nachteiligen Veränderung in der Artenzusammensetzung.

§ 4 Abs. 4 Nr. 8:

Da einzelne Amphibiengewässer nahe am oder im Wald liegen, ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in einem 10 m breiten Streifen um die in der maßgeblichen Karte dargestellten Gewässer verboten.

§ 4 Abs. 4 Nr. 9:

Der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln außerhalb des 10 m breiten Randstreifens um die in der maßgeblichen Karte dargestellten Gewässer gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 8 bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, um artenschutzrechtliche Aspekte abwägen zu können.

Jagd

§ 4 Abs. 5:

Freigestellt ist die Jagd gemäß den Vorgaben des Bundesjagdgesetzes²⁸ und des Niedersächsisches Jagdgesetzes (NJagdG)²⁹ mit Einschränkungen bezüglich der Neuanlage von jagdlichen Einrichtungen. Gemäß Runderlass über die Jagd in NSG³⁰ sind die Beschränkungen als Teil einer einheitlichen Verordnung über das jeweilige Schutzgebiet zu erlassen. Rechtsgrundlagen für solche Beschränkungen in NSG sind § 16 Abs. 1 NAGBNatSchG i. V. m. § 23 BNatSchG sowie § 9 Abs. 4 NJagdG³¹. Der § 9 Abs. 4 S. 1 NJagdG bezieht sich auf die Jagdausübung. Diese umfasst das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild (§ 1 Abs. 4 BJagdG³²) und ist von der Jagdbehörde oder mit deren Zustimmung zu regeln. Die Jagdbehörde hat den Jagdbeirat frühzeitig zu beteiligen. Beschränkungen des Jagdrechts müssen für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich sein und mit den jagdlichen Belangen abgewogen werden.

§ 4 Abs. 5 Nr. 1:

Die Anlage von Wildäckern ist verboten, da hierfür ein bedeutender Raumbedarf vonnöten ist, wodurch es zu einer Verdrängung des Lebensraumes der Amphibien kommt.

§ 4 Abs. 5 Nr. 2:

Die Neuanlage von Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegegebüsch benötigt die vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, um Beeinträchtigungen auf die Amphibien auszuschließen.

§ 4 Abs. 5 Nr. 3:

Die Anlage von Kirrungen ist an den gemäß § 30 geschützten Biotopen sowie im und am Gewässer, einschließlich eines 20 m breiten Randstreifens um die Gewässer, ist verboten, da sie neben dem direkten Eintrag von Nährstoffen auch weitere Schäden mit sich ziehen kann wie das Zertreten der Ufer oder Florenverfälschung durch Pflanzensaat.

²⁸ Bundesjagdgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

²⁹ Niedersächsisches Jagdgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

³⁰ Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 - (Nds. MBl. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 - (Nds. MBl. 2017 Nr. 46, S. 1549).

³¹ Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26).

³² Bundesjagdgesetz vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

§ 4 Abs. 5 Nr. 4:

Beschränkungen bei Ansitzvorrichtungen sind nach dem Gemeinsamen Runderlass des MU und ML regelmäßig auf Vorgaben zum Material und Landschaft angepasster Bauweise und auf eine Anzeigepflicht hinsichtlich des Standortes zu beschränken. Die Anlage von Ansitzeinrichtungen, die der Landschaft angepasst errichtet werden, sind daher im NSG freigestellt. Andere Ansitzeinrichtungen sind anzuzeigen.

Befreiung (§ 5)

Von den Verboten des § 3 der Verordnung kann im Einzelfall eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG gewährt werden. Bei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Gemäß § 63 Abs. 2 Ziffer 5 BNatSchG sind in Natura 2000-Gebieten die anerkannten Naturschutzvereinigungen zu beteiligen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfung) gehen über die Voraussetzung für eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG hinaus. Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an einem Vorhaben vorliegt oder die Regelungen der Verordnung im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würden. Es können Nebenbestimmungen festgelegt werden. Bei Maßnahmen, die ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG darstellen, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung die Voraussetzung für eine Befreiung. Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG stellt die NSG-Verordnung den Maßstab für die Prüfung dar. Es wird zwischen den Belangen des Naturschutzes und den übrigen Belangen abgewogen.

Anordnungsbefugnis (§ 6)

Wenn gegen die Regelungen der Verordnung verstoßen wurde und sich Teile der Natur und Landschaft negativ verändert haben, kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Kosten des Verursachers Maßnahmen zur Wiederherstellung anordnen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 2 Abs. 1 NAGBNatSchG.

Pflege und Entwicklungsmaßnahmen (§ 7)

Artikel 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie besagt, dass für die Natura 2000-Gebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für einen günstigen Erhaltungszustand festzulegen sind.

Die Regelungen dieser Verordnung (§§ 3 bis 4) dienen der Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten (vergleiche § 2).

Die Regelungen der §§ 3 bis 5 reichen allerdings nicht aus, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie zu gewährleisten. Es sind daher Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich, die gemäß § 15 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 BNatSchG von der Naturschutzbehörde durchgeführt werden können. Diese Maßnahmen sind von den Grundstückseigentümern zu dulden, soweit

dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird (gemäß § 65 BNatSchG).

Pflegemaßnahmen sollen den vorhandenen Zustand von Natur und Landschaft erhalten. Dazu gehören auch Maßnahmen, die aktiv natürlichen Störungen entgegenwirken und auch den Erhalt eines bestimmten Zustandes unterstützen wie die Entnahme von ggf. gebietsfremden Fischen.

Entwicklungsmaßnahmen dienen der Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft. Wiederherstellungsmaßnahmen sollen einen früheren, inzwischen nicht mehr existierenden Zustand von Natur und Landschaft wiederherstellen, der durch Verschlechterungen entstanden ist. Die Maßnahmen können in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden. Außerdem können mögliche regelmäßig anfallende oder einmalig durchzuführende Maßnahmen aufgeführt werden, die benannt werden. Zusätzlich ist das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Gebietes als NSG eine zu dulddende Maßnahme. Um Konflikte zu verhindern und aus Gründen der Transparenz sollen betroffene Grundeigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte, Gebietskörperschaften, Träger öffentliche Belange und anerkannte Naturschutzvereinigungen bei der Aufstellung der Managementpläne, Maßnahmenpläne und Maßnahmenblätter angemessen beteiligt werden. Gemäß § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde Pflege, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen auch im Einzelfall anordnen, soweit diese zur Erreichung des Schutzzweckes gemäß § 2 erforderlich sind.

Bezüglich der Durchführung der Maßnahmen gilt § 15 Abs. 3 NAGBNatSchG. Danach trägt die Kosten für die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten das Land nach Maßgabe des Landeshaushalts. Im Übrigen trägt die Kosten die Naturschutzbehörde, die die Maßnahmen angeordnet oder die eine Vereinbarung mit Eigentümern oder Nutzungsberechtigten über entsprechende Maßnahmen getroffen hat. Auf Antrag sollen Eigentümer oder Nutzungsberechtigte selbst die Maßnahmen durchführen können.

Falls geeignete Kompensationsmöglichkeiten möglich sind, die nicht verpflichtende Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie ersetzen, können sie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 NAGBNatSchG für die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG verwendet werden.